



Rat der
Europäischen Union

072245/EU XXVI. GP
Eingelangt am 19/07/19

Brüssel, den 18. Juli 2019
(OR. en)

11363/19
ADD 1

ENV 703

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Juli 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 3211 final - Annexes 1 to 4
Betr.:	ANHÄNGE des DELEGIERTEN BESCHLUSSES (EU) .../... DER KOMMISSION zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine gemeinsame Methodik und Mindestqualitätsanforderungen für die einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 3211 final - Annexes 1 to 4.

Anl.: C(2019) 3211 final - Annexes 1 to 4



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.5.2019
C(2019) 3211 final

ANNEXES 1 to 4

ANHÄNGE

des

DELEGIERTEN BESCHLUSSES (EU) .../... DER KOMMISSION

**zur Ergänzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf eine gemeinsame Methodik und Mindestqualitätsanforderungen für die
einheitliche Messung des Umfangs von Lebensmittelabfällen**

ANHANG I

Zuordnung von Lebensmittelabfällen zu den verschiedenen Stufen der Lebensmittelkette

Stufen der Lebensmittelkette	Entsprechender Posten in der Abfallstatistik ¹ (einschließlich der Stufe der Lebensmittelkette)	Tätigkeit, bei der die Abfälle anfallen	
		Entsprechender NACE-Rev. 2-Code	Beschreibung
Primärerzeugung	Teil von Posten 1	Abschnitt A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
		Abteilung 01	<i>Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten</i>
		Abteilung 03	<i>Fischerei und Aquakultur</i>
Verarbeitung und Herstellung	Teil von Posten 3	Abschnitt C	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren
		Abteilung 10	<i>Herstellung von Nahrungsmitteln</i>
		Abteilung 11	<i>Getränkeherstellung</i>
Einzelhandel und andere Formen des Vertriebs von Lebensmitteln	Teil von Posten 17	Abschnitt G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
		Abteilung 46	<i>Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugen)</i>
		Abteilung 47	<i>Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)</i>

¹ Anhang I Abschnitt 8 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik (ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1).

Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen	Teil von Posten 17	Abschnitt I		Gastgewerbe/Beherbergung Gastronomie	und
			Abteilung 55	Beherbergung	
			Abteilung 56	Gastronomie	
		Abschnitte N, O, P, Q, R, S			
			Abteilungen zu Tätigkeiten, in denen Verpflegungsdienstleistungen erbracht werden (z. B. Kantinen, Gesundheitswesen, Bildung, Verpflegung für Reisende)		
private Haushalte	Posten 19	„Haushalte“ im Sinne von Anhang I Abschnitt 8 Nummer 1.2 der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 zur Abfallstatistik		Abfallaufkommen aus Haushalten	

ANHANG II

Abfallcodes aus dem europäischen Abfallverzeichnis² für Abfallarten, die in der Regel auch Lebensmittelabfälle umfassen

Primärerzeugung

02 01 02	<i>Abfälle aus tierischem Gewebe</i>
02 01 03	<i>Abfälle aus pflanzlichem Gewebe</i>

Verarbeitung und Herstellung

02 02	<i>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</i>
02 03	<i>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</i>
02 04	<i>Abfälle aus der Zuckerherstellung</i>
02 05	<i>Abfälle aus der Milchverarbeitung</i>
02 06	<i>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</i>
02 07	<i>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</i>

Einzelhandel und andere Formen des Vertriebs von Lebensmitteln

20 01 08	<i>biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle</i>
20 01 25	<i>Speiseöle und -fette</i>
20 03 01	<i>gemischte Siedlungsabfälle</i>
20 03 02	<i>Marktabfälle</i>
16 03 06	<i>organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen</i>

Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen

² Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle (ABl. L 226 vom 6.9.2000, S. 3).

20 01 08	<i>biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle</i>
20 01 25	<i>Speiseöle und -fette</i>
20 03 01	<i>gemischte Siedlungsabfälle</i>

private Haushalte

20 01 08	<i>biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle</i>
20 01 25	<i>Speiseöle und -fette</i>
20 03 01	<i>gemischte Siedlungsabfälle</i>

ANHANG III

Methodik zur gründlichen Messung von Lebensmittelabfällen

Die Menge an Lebensmittelabfällen auf einer Stufe der Lebensmittelkette wird ermittelt, indem die von einer Stichprobe von Lebensmittelunternehmern oder Haushalten erzeugten Lebensmittelabfälle anhand jedweder der folgenden Methoden bzw. einer Kombination daraus oder anhand jedweder anderen Methode, die in Bezug auf Relevanz, Repräsentativität und Zuverlässigkeit gleichwertig ist, gemessen werden.

Stufe der Lebensmittelkette		Messmethoden	
Primärerzeugung	Verarbeitung und Herstellung	• Direkte Messung	• Massenbilanz
Einzelhandel und andere Formen des Vertriebs von Lebensmitteln	Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen private Haushalte		• Analyse der Zusammensetzung der Abfälle
			• Zählung/Scannen
			• Fragebogen und Befragungen • Koeffizienten und Statistiken zur Erzeugung • Analyse der Zusammensetzung der Abfälle
			• Aufzeichnungen

Beschreibung der Methoden

Methoden basierend auf direktem Zugang zu Lebensmittelabfällen/direkte Messung

Die folgenden Methoden werden von einer Stelle mit direktem (physischem) Zugang zu Lebensmittelabfällen angewandt zwecks deren Messung oder Bestimmung eines Näherungswerts:

- **Direkte Messung (Wiegen oder Volumenmessung)**
Nutzung eines Messgeräts zur Bestimmung der Masse der Stichproben der Lebensmittelabfälle oder Fraktionen des gesamten Abfalls, direkt oder volumenbasiert. Darunter fällt auch die Messung getrennt gesammelter Abfälle.
- **Scannen/Zählung**
Auswertung der Anzahl der Lebensmittel, aus denen die Lebensmittelabfälle bestehen, und Nutzung des Ergebnisses bei der Massenbestimmung.
- **Analyse der Zusammensetzung der Abfälle**
Physische Trennung der Lebensmittelabfälle von anderen Fraktionen zwecks Bestimmung der Masse der aussortierten Fraktionen.
- **Aufzeichnungen**
Eine oder mehrere Personen zeichnen die Angaben über Lebensmittelabfälle regelmäßig auf oder führen darüber Buch.

Andere Methoden

Die folgenden Methoden werden eingesetzt, wenn kein direkter (physischer) Zugang zu Lebensmittelabfällen besteht oder keine direkte Messung möglich ist:

- **Massenbilanz**
Berechnung der Menge an Lebensmittelabfällen auf der Grundlage der Masse von Input und Output von Lebensmitteln in das gemessene System bzw. aus dem gemessenen System sowie der Verarbeitung und des Verbrauchs von Lebensmitteln innerhalb des Systems.
- **Koeffizienten**
Einsatz von bereits zuvor bestimmten Koeffizienten für Lebensmittelabfälle oder Prozentsätzen, die für einen Teilbereich der Lebensmittelindustrie oder einen einzelnen Unternehmer repräsentativ sind. Diese Koeffizienten oder Prozentsätze werden mittels Stichproben, von Lebensmittelunternehmern bereitgestellten Daten oder auf andere Weise festgelegt.

ANHANG IV

Methodik zur Messung von Lebensmittelabfällen, wenn keine gründliche Messung anhand der Methodik aus Anhang III durchgeführt wird

Wird keine gründliche Messung gemäß Artikel 2 vorgenommen, so werden die Mengen der auf einer bestimmten Stufe der Lebensmittelkette angefallenen Lebensmittelabfälle anhand einer der folgenden Methoden bzw. einer Kombination daraus gemessen:

- a) Berechnung der Menge an Lebensmittelabfällen auf der Grundlage der neuesten verfügbaren Daten zum Anteil der (gemäß Anhang III ermittelten) Lebensmittelabfälle auf einer bestimmten Stufe der Lebensmittelkette und der Abfallerzeugung auf dieser Stufe insgesamt. Die Abfallerzeugung auf einer bestimmten Stufe der Lebensmittelkette insgesamt wird auf Grundlage der Daten ermittelt, die gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates³ für jede einzelne der in Anhang I aufgeführten Stufen der Lebensmittelkette gemeldet werden. Sind diese Daten für ein bestimmtes Jahr nicht verfügbar, so werden die Daten des Vorjahres herangezogen.
- b) Berechnung der Menge an Lebensmittelabfällen auf der Grundlage sozioökonomischer Daten für die jeweilige Stufe der Lebensmittelkette. Die Berechnung der Lebensmittelabfälle stützt sich auf die neuesten Daten zu den Mengen an Lebensmittelabfällen auf einer Stufe der Lebensmittelkette und die Zu- oder Abnahme des Wertes mindestens eines der folgenden sozioökonomischen Indikatoren im Zeitraum vom Jahr der letzten Messung der genannten Daten bis zum aktuellen Berichtszeitraum:

Stufe der Lebensmittelkette	Indikator
Primärerzeugung	• Lebensmittelerzeugung (Landwirtschaft, Fischerei und Jagd)
Verarbeitung und Herstellung	• Erzeugung verarbeiteter Lebensmittel – basierend auf PRODCOM⁴-Daten
Einzelhandel und andere Formen des Vertriebs von Lebensmitteln	• Umsatz mit Lebensmitteln • Einwohnerzahl
Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen	• Umsatz • Beschäftigung (in Vollzeitäquivalenten)
private Haushalte	• Einwohnerzahl • verfügbares Einkommen der Haushalte⁵

Die Mitgliedstaaten dürfen andere Indikatoren verwenden, sofern diese besser auf die Erzeugung von Lebensmittelabfällen auf einer bestimmten Stufe der Lebensmittelkette abgestimmt sind.

³ Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik (ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 912/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern (ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 71).

⁵ Nach Angaben von Eurostat.